

Preissystem für die Nutzung von Strom

Preisblatt ab 01.01.2019

In unseren Netznutzungspreisen sind enthalten:

- Die Netzinfrastruktur: die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren und weiteren Betriebsmitteln des Verteilnetzes
- Die Kosten für das vorgelagerte Netz: die Kosten, die die e.wa riss Netze GmbH an den vorgelagerten Netzbetreiber Netze BW GmbH entrichtet
- Die Systemdienstleistungen: Dienstleistungen, die zur Verteilung des Stromes notwendig sind und die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Stromversorger bestimmen
- Die elektrischen Verluste: die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden
- Entgelte für dezentrale Einspeisung: die den Betreibern dezentraler Versorgungsanlagen vergüteten Entgelte

Weiterhin werden der Netznutzung zusätzliche, nicht vom Netzbetreiber festgelegte, Preisbestandteile zugerechnet:

- Konzessionsabgabe: Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze.
- Netzgutschrift für Einspeiser: Die e.wa riss Netze GmbH zahlt an dezentrale Einspeiser ein Entgelt gemäß § 18 StromNEV. EEG-Einspeiser und Einspeiser, die ein Entgelt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KWKG vereinbart haben, erhalten keine Vergütung. Dezentrale Einspeiser ohne Lastgangmessung erhalten nur ein Entgelt für die eingespeiste Arbeit, jedoch kein Entgelt für die eingespeiste Leistung.
- Mehr-/Minderungen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV für SLP- und TLP-Entnahmestellen gemäß den Preisen der Netze BW GmbH
- Aufschlag gemäß KWKG-Gesetz
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV
- Umlage nach § 17f EnWG – Offshore Haftungsumlage
- Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV

Alle Preise sind, soweit nicht anders angegeben, Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV werden die Netzentgelte für den kommunalen Eigenverbrauch der Gemeinde um 10 % reduziert.

Höhe der Konzessionsabgaben im Netzgebiet (gemäß §2 KAV)

Bei der Entnahme von Tarifkunden	Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 Ct/kWh
	Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 Ct/kWh
Bei der Entnahme von Tarifkunden	in der Schwachlastzeit	0,61 Ct/kWh
Bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{1) 2)}		0,11 Ct/kWh

¹⁾ Letztverbraucher mit Entnahme auf dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

²⁾ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Preisblatt bei Kunden mit registrierter Lastgangzählung

Preisblatt ab 01.01.2019

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr (€/kW)	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis pro Jahr (€/kW)	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	13,20	3,65	93,34	0,44
Umspannung zur Niederspannung	15,82	3,89	95,09	0,72
Niederspannungsnetz	20,52	4,07	89,14	1,32

Entgelte zzgl. Aufschlägen gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, §17f Abs. 5 EnWG und §18 AbLaV.
Hinzu kommen Entgelte für die Konzessionsabgabe und ggf. Messstellenbetrieb (incl. Messung).

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Monatspreissystem

Entnahmestelle	Leistungspreis pro Monat (€/kW)	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	15,56	0,44
Umspannung zur Niederspannung	15,85	0,72
Niederspannungsnetz	14,86	1,32

Entgelte zzgl. Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, §17f Abs. 5 EnWG und §18 AbLaV.
Hinzu kommen Entgelte für die Konzessionsabgabe und ggf. Messstellenbetrieb (incl. Messung).

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformationsverluste um 1,3 %.

Blindstrom

Entgelt fällt an, wenn Blindarbeit >50% der gelieferten Wirkarbeit in einem Abrechnungszeitraum	0,92 (Ct/kVarh)
--	-----------------

Preisblatt für Reservenetzkapazität für Kunden mit Eigenerzeugung

Preisblatt ab 01.01.2019

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Abrechnung der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität erfolgt entsprechend der im Kommentarband zur Umsetzung der Verbändevereinbarung (VVII+) getroffenen Festlegungen. Einzelheiten werden mit Abschluss des Netznutzungsvertrags geregelt.

Entnahmestelle	Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität*		
	0-200 h/a (€/kWa)	200-400 h/a (€/kWa)	400-600 h/a (€/kWa)
Mittelspannungsnetz	33,01	39,61	46,21
Umspannung zur Niederspannung	39,54	47,45	55,36
Niederspannungsnetz	51,29	61,55	71,80

*Bei Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach dem normalen Preisblatt berechnet.

In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt (ohne Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, §17f Abs. 5 EnWG und §18 AbLaV) für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformationsverluste um 1,3 %.

Blindstrom

Entgelt fällt an, wenn Blindarbeit >50% der gelieferten Wirkarbeit in einem Abrechnungszeitraum	0,92 (Ct/kVarh)
---	-----------------

**Preisblatt für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung
- Belieferung erfolgt mittels synthetischer Lastprofile**

Preisblatt ab 01.01.2019

Netznutzungsentgelt

Art	Grundpreis Netto (€/Jahr)	Arbeitspreis netto (Ct/kWh)
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung	12,84	5,90
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen	6,42	2,95
Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	6,42	2,95
Ladestationen Elektromobile	6,42	2,95

Entgelte zzgl. Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, §17f Abs. 5 EnWG und §18 AbLaV.
Hinzu kommen Entgelte für die Konzessionsabgabe und ggf. Messstellenbetrieb (incl. Messung).

Preisblatt für Messstellenbetrieb incl. Messung

Preisblatt ab 01.01.2019

Netznutzungsentgelt Messstellenbetrieb inkl. monatlicher Messung für Kunden mit Leistungsmessung

Entnahmestelle mit Lastgangmessung	Messstellenbetrieb Jahrespreis (€/Jahr)
Mittelspannungsnetz Lastgangzählung ¹⁾ Messung je Übergabe einer Spannungsebene	459,42
Niederspannungsnetz Lastgangzählung ¹⁾ Messung je Übergabe einer Spannungsebene	333,18
Modem	180,00
Abschlag MS-Wandlersatz	144,24
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00
Impulsweitergabe pro Kunde bis 4 Kontakte	55,00

Bei leistungsgemessenen Kunden sind 12 Vorgänge (Messungen) im Jahrespreis enthalten.

Netznutzungsentgelt Messstellenbetrieb inkl. jährlicher Messung für Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahmestelle ohne Lastgangmessung	Messstellenbetrieb Jahrespreis (€/Jahr)	Zusatzmessung ^{*)} (€/pro Messung)
Niederspannungsnetz Eintarifzähler ²⁾	9,27	2,25
Niederspannungsnetz Zweitarifzähler ²⁾	13,05	2,25
Basiszähler	44,04	2,25
I-Wandler ^{**)}	18,00	
Tarifschaltuhr	9,60	
Impulsweitergabe pro Kunde bis 4 Kontakte	55,00	

^{*)} Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

^{**)} I-Wandler = Wandlersatz, Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Im Leistungsumfang sind enthalten:

¹⁾ Lastgangzähler mit Messwandlern, Messdatenerfassung auf 1/4h-Basis, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss,

Datenaufbereitung, tägliche Datenbereitstellung an 1. Adresse per E-Mail; Abrechnung der Netznutzung je Spannungsebene

²⁾ Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

Preisblatt für Zuschläge auf Grund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Preisblatt ab 01.01.2019

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm.

Kategorien

(alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)

	Preis
Nichtprivilegierte Letztverbräuche*/**	0,280 Ct/kWh

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer.

* Gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (Umlagen-Verrechnung direkt vom ÜNB)

**ggf. gilt eine abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach § 27 – 27c KWKG.

Preisblatt für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zur Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Preisblatt ab 01.01.2019

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm.

Letztverbrauchergruppen

Letztverbrauchergruppe A'	Preis
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,305 Ct/kWh

Letztverbrauchergruppe B'	Preis
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh, für Strombezug über 1.000.000 kWh	0,050 Ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C'	Preis
Für Letztverbrauch > 1.000.000 kWh, nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	0,025 Ct/kWh

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer.

**Preisblatt für Aufschläge aufgrund §17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG-Novelle)
(Offshore-Netzumlage)**

Preisblatt ab 01.01.2019

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2019 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2017 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm.

Letztverbrauchergruppen

	Preis
Nichtprivilegierte Letztverbräuche*	0,416 Ct/kWh

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer.

*ggf. gilt eine abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach § 27 – 27c KWKG.

Preisblatt für Aufschläge aufgrund §18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV: Umlage für abschaltbare Lasten)

Preisblatt ab 01.01.2019

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm

Letztverbraucher	Preis
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,005 Ct/kWh

Abrechnung von Mehr-/Minderungen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Minderungenpreise gemäß „Ermittlung der Mehr/Minderungenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung

Preisblatt für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Preisblatt ab 01.01.2019

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten Für jeden Einsatz eines Beauftragten der e.wa riss Netze GmbH	Entgelte in € (netto)	Entgelte in € (brutto)
Unterbrechung der Anschlussnutzung	36,00	42,84
Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	36,00	42,84
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	nach Aufwand	

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die e.wa riss Netze GmbH vorab den beauftragten Lieferanten.